

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0903/18

Titel

Handlauf an Treppen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Wer ist für diese Treppe zuständig?

Die Treppe befindet sich in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes.

2. Wenn diese Treppe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erfurt liegt, wie bis wann und in welchem Umfang kann hier Abhilfe geleistet werden?

Die 4-stufige Treppe grenzt mit der westlichen Treppenwange an eine private Grundstücksmauer. Derzeit ist nicht beabsichtigt die Treppe zu erneuern. Eine Prüfung inwieweit Möglichkeiten zur Anbringung eines Geländers ggf. mit Unterstützung anderer Fachämter bestehen, wird zugesagt.

3. Welche gesetzlichen Vorgaben bzw. Richtlinien gelten bezüglich der Notwendigkeit von Handläufen an Treppen im öffentlichen Raum?

Die Treppenanlage genießt Bestandsschutz. Nicht jeder Weg muss barrierefrei sein, wenn Alternativen bestehen. In einer Entfernung von ca. 50 m befindet sich eine weitere Treppenanlage, die über ein komplettes Geländer verfügt. Bei einer Neuanlage und Sanierung von Treppenanlagen sind die DIN-Vorschriften Barrierefreies Bauen, Teil 3 öffentlicher Verkehrs- und Freiraum zu berücksichtigen.

Anlagen

Dr. Döll

Unterschrift Amtsleiter

01.06.2018

Datum